

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fuldata

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata am 15. September 2004 folgende

S A T Z U N G

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fuldata beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fuldata ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Fuldata“.

Die Ortsteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

- Ihringshausen,
- Knickhagen,
- Rothwesten,
- Simmershausen,
- Wahnhausen oder
- Wilhelmshausen

- (2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen unterstützen die jeweiligen Feuerwehrvereine der Ortsteile bzw. ein Gemeindefeuerwehrverband die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Fuldata.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Fuldata gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsteile,
2. Alters- und Ehrenabteilungen der jeweiligen Ortsteile und die
3. Jugendabteilungen der jeweiligen Ortsteile.

§ 4

Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen auf Vorschlag des Wehrführers/der Wehrführerin nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses des entsprechenden Ortsteiles.
- (2) Die Funktionen richten sich nach dem Stellenplan der Freiwilligen Feuerwehr Fuldata. Als Funktionen sind Gruppenführer, Zugführer und Gerätewarte zu besetzen.
- (3) Die Übertragung von Funktionen bzw. die Entbindung von einer Funktion erfolgt schriftlich durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (4) Doppel- und Mehrfachfunktionen sind nur zulässig, soweit Interessenkonflikte nicht zu befürchten sind und eine ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Funktionen durch den Angehörigen/die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet ist.
- (5) Soweit für eine dringend zu besetzende Funktion kein geeigneter Angehöriger/ keine geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit der entsprechenden Qualifikation zur Verfügung steht, kann eine kommissarische Übertragung der Funktion erfolgen. Die für die Übertragung der Funktion erforderliche Qualifikation ist unverzüglich max. innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigen bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin über den jeweiligen Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die jeweiligen Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Fuldatal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Fuldatal zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Fuldatal sein. Die Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das geltende gesetzliche Höchstalter nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin über den jeweiligen Wehrführer/jeweilige Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses des entsprechenden Ortsteiles. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch einen Aufnahmebescheid. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Erreichung des geltenden gesetzlichen Höchstalters oder
 - b) dem Austritt bzw.
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin über den jeweiligen Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin erklärt werden.

- (3) Mit Zustimmung des Gemeindevorstandes kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Angehörigen/eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der jeweiligen Wehrführer/Wehrführerinnen, der jeweiligen stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin. Sie können zu Mitgliedern der jeweiligen Feuerwehrausschüsse ernannt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund ist durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin befristet möglich. Die Beurlaubungszeiten sind bei Beförderungen und Ehrungen nicht zu berücksichtigen.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige einer Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ihm/ihr
 - a) eine Ermahnung oder
 - b) einen mündlichen bzw. schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Über den mündlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen des Erreichens des geltenden gesetzlichen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin über den jeweiligen Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der jeweiligen Feuerwehrausschüsse gewählt werden.

§ 11

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Fuldatal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Fuldatal“ und den jeweiligen Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Fuldatal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der jeweiligen Ortsteilwehr der Freiwilligen Feuerwehr Fuldatal auf der Grundlage der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Fuldatal.

- (3) Aus der Jugendfeuerwehr kann durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Benehmen mit dem Wehrführer/der Wehrführerin und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin ausgeschlossen werden, wer die Ordnung der Jugendfeuerwehr nachhaltig stört oder seine Dienstpflichten verletzt.
- (4) Über die Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) entscheidet der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr nach § 6 dieser Satzung. Wird ein Angehöriger/eine Angehörige der Jugendfeuerwehr aus gesundheitlichen Gründen nicht in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr übernommen, entscheidet der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin über den Verbleib in der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung.
- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Fuldata untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr. Zur Koordinierung der Jugendarbeit und als Bindeglied zu den einzelnen Ortsteiljugendfeuerwehren bedient er/sie sich des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, der/die die Jugendfeuerwehr Fuldata auch nach außen vertritt.
- (6) Als Bestandteil der Ortsteilfeuerwehren untersteht die jeweilige Ortsteiljugendfeuerwehr dem Wehrführer/der Wehrführerin, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedient.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er /Sie muss Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteiles sein.
- (8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin soll mindestens 21 Jahre alt sein und den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, den Ausweis für Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin zu erhalten, der von der Hessischen Jugendfeuerwehr ausgestellt wird. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

§ 12

Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, stellvertretender Gemeindebrandinspektor/stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin sowie Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin und Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fuldata ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren oder bis max. zu der Erreichung des geltenden gesetzlichen Höchstalters gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fuldata (§ 16) statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fuldata angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und nach Möglichkeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Fuldata ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fuldata und die Ausbildung deren Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der jeweilige Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin und die jeweiligen Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten und weitere Aufgabenbereiche nach Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin zu übernehmen. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren oder bis max. der Erreichung des geltenden gesetzlichen Höchstalters gewählt. Für den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin im Auftrag des Gemeindevorstandes nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Fuldata ernannt.
- (7) Mit dem Erreichen des geltenden gesetzlichen Höchstalters sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der jeweilige Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren oder bis max. zur Erreichung des geltenden gesetzlichen Höchstalters gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Fuldata angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten und weitere Aufgabenbereiche nach Absprache mit dem Wehrführer/der Wehrführerin zu übernehmen.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren oder bis max. zur Erreichung des geltenden gesetzlichen Höchstalters gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Fuldataal angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

- (9) Für die Wehrführer/Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen gilt Abs. 5 Satz 1 sowie Abs. 7 entsprechend.
- (10) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin koordiniert die Jugendarbeit der Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses und der Jugendfeuerwehrwarte/der Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteiljugendfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren von den stimmberechtigten Anwesenden der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung auf der gemeinsamen Hauptversammlung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer die erforderliche Eignung nach § 11 Abs. 8 besitzt.
- (11) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin leitet die Jugendfeuerwehr in der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr nach Weisung des Wehrführers/der Wehrführerin. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin wird auf Vorschlag des Wehrführers/der Wehrführerin nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren von den stimmberechtigten Anwesenden der Jahreshauptversammlung in den jeweiligen Ortsteilen gewählt. Gewählt werden kann nur, wer die erforderliche Eignung nach § 11 Abs. 8 besitzt.

§ 13

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des jeweiligen Wehrführers/der jeweiligen Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fuldataal jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie den Zug- und Gruppenführern bzw. -führerinnen und den Gerätewarten/Gerätewartinnen der Einsatzabteilungen und einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung sowie dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin. Weiterhin hat Kraft Amtes der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin sowie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen daher rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die weiteren Mitglieder außer dem Wehrführer/der Wehrführerin und dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin werden auf Vorschlag des Wehrführers/der Wehrführerin nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin ernannt.

- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Sitzungen sind den Ausschussmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.

§ 14

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin besteht. Darüber hinaus können in beratender Funktion weitere Personen hinzugezogen werden. Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fuldata zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind den Ausschussmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben.

§ 15

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers/der jeweiligen Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Fuldata statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer/von der jeweiligen Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat in dieser Versammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Ortsteile ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der entsprechenden Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist diese Versammlung innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Fuldata und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zeitnah zu fertigen.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fuldata statt.
- (2) In dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Diese Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder der gesamten Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) Über jede gemeinsame Hauptversammlung ist eine Niederschrift zeitnah zu fertigen.

§ 17

Wahlen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/der Wehrführerinnen, der stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerinnen, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, der Jugendfeuerwehrwarte/der Jugendfeuerwehrwartinnen und der Feuerwehrausschüsse

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin bzw. vom Wehrführer/von der Wehrführerin geleitet. Steht der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, des Stellvertreters/der Stellvertreterin, der Wehrführer/der Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu überreichen.

§ 18

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fuldataal können sich ortsteilweise zu einem privatrechtlichen Verein zusammenschließen. Auf Gemeindeebene ist der Zusammenschluss zu einem Gemeindefeuerwehrverband möglich. Die Vereine bzw. der Gemeindefeuerwehrverband können sich übergeordneten Verbänden des Feuerwehrwesens anschließen. Die Gemeinde wird Fuldataaler Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fuldatal vom 21.06.1991 außer Kraft.

Fuldatal, 16.09.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fuldatal

(Siegel)

gez. Werderich, Bürgermeisterin